

## **Illegaler Import und Vertrieb von Produkten aus den von Israel völkerrechtswidrig angeeigneten Gebieten**

*Import und Vertrieb von Produkten aus den illegalen Siedlungen der Westbank sowie aus den annektierten Gebieten Ostjerusalem und der Golanhöhen verstoßen gegen das Völkerrecht, das EU-Kennzeichnungsrecht, das EU-Assoziationsabkommen mit Israel und auch gegen die Unternehmensethik; sie sind daher von den Behörden der Drittstaaten und Staatengemeinschaften zu verbieten. Solche Verbote sind keine Sanktionen, sondern beruhen auf Anwendung von Gesetz und Recht. Solange die zuständigen staatlichen Stellen diese Verbote nicht erlassen, ist die Zivilgesellschaft aufgerufen, sich für einen Boykott dieser Waren einzusetzen.*

Staatliche Stellen und Unternehmen verstoßen durch Import und Vertrieb von Produkten aus diesen Gebieten

- **gegen das Völkerrecht:** Der Absatz dieser Waren trägt zur Stärkung und zum Ausbau der von Israel illegal angeeigneten Gebiete bei und verletzt dadurch die Rechte der Palästinenser und der Syrer. Aus dem Völkerrecht ergibt sich für Drittstaaten die Verpflichtung zum Erlass eines Importverbotes.<sup>1</sup> Die EU und ihre Mitgliedstaaten entziehen sich aus politischen Opportunitätsgründen bislang dieser Verpflichtung. Andererseits unterwerfen sich aber die EU und auch Deutschland dem Völkerrecht seit 2015, indem sie jegliche wissenschaftliche und wirtschaftliche Förderung dieser Gebiete mit öffentlichen Mitteln verweigern. Diese Haltung ist zutiefst widersprüchlich. Das gilt umso mehr, als die EU bei gleicher Rechtslage ein umfassendes Verbot wirtschaftlicher Kooperation gegen die von der Russischen Föderation völkerrechtswidrig annektierte Krim erlassen hat.<sup>2</sup>

Ein Importverbot ist bei solcher Rechtslage keine Sanktion, sondern lediglich der Vollzug einer sich aus dem Völkerrecht ergebenden Verpflichtung der Staaten.<sup>3</sup> Dagegen sind Importverbote für bestimmte Güter als Strafmaßnahmen und somit als Sanktionen einzustufen, wenn mit dem Verbot Druck zur Durchsetzung des Rechts in anderen Bereichen zwischenstaatlicher Beziehungen ausgeübt werden soll (z. B. Importverbot für iranisches Öl zur Durchsetzung des Atomsperrvertrages).

- **gegen die Unternehmensethik:** Die Missachtung des Völkerrechts durch staatliche Stellen entlässt Importeure und Handelsketten wie auch Investoren aus Drittstaaten nicht aus ihrer Verantwortung. Sie haben fast alle ihr Geschäftsgebaren an die VN-, OECD- oder

---

<sup>1</sup> Vgl. zur völkerrechtlichen Begründung Tom Moerenhout: „EU Non-Recognition Policies Needs Consistency“, in: European Union News - Posted on 17 février 2015. Auch der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen geht in seiner Resolution vom 22.3.2016 zur „Human Rights Situation in Palestine and other Occupied Arab territories (A/HRC/31/L.39)“ von einer entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtung aus. Dort heißt es unter Nr. 12 lit.: [The Human Rights Council urges all States] **“To ensure they are not taking actions that either recognize or assist the expansion of settlements or construction of the wall in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, including with regard to the issue of trading with settlements consisting with their obligation to international law.”** Vgl. auch den Bericht von 22 europäischen NROs „Handel gegen Frieden - wie Europa zur Erhaltung illegaler israelischer Siedlungen beiträgt“ 30.10.2012, S.16. Demzufolge *„haben Drittstaaten sehr wohl eine Verpflichtung, jeglichen Handel mit Siedlungen einzustellen, da die Einfuhrerlaubnis für Produkte aus Siedlungen letztlich einer impliziten Anerkennung der Rechtmäßigkeit von Siedlungen gleichkommt, und daher einen Verstoß gegen die Verpflichtung der Drittstaaten zur Nichtanerkennung darstellt.“*

<sup>2</sup> T. Moerenhout, ebd.

<sup>3</sup> Ebd.

sonstige Richtlinien der Unternehmensethik und damit an den Respekt der Menschenrechte gebunden. Die Anzahl der Unternehmen, die dieser Selbstverpflichtung auch gegenüber Israel nachkommen, nahm in den letzten Jahren ständig zu, wenn sich auch nach wie vor die Mehrheit aus kurzfristigen Profitgründen oder im Kielwasser ihrer Regierungen über sie hinwegsetzt. Auch einige israelische Unternehmen verlegten in den letzten Jahren unter dem Druck der BDS-Bewegung ihre Produktionsstätten aus den Siedlungen in der Westbank ins israelische Kernland.<sup>4</sup>

Als Beispiel für die Nichtbeachtung der eigenen Unternehmensethik sei hier die Verkaufspraxis der Galeria Kaufhof Gruppe angeführt, die seit September letzten Jahres von der Metro Gruppe auf die Hudson Bay Company (HBC) überging. Die 100 Galeria Kaufhof-Filialen in Deutschland vertreiben diverse Produkte aus den o. g. Gebieten. Diese Praxis steht im Widerspruch zur „Social Responsibility“, die sich die HBC inkl. ihrer Tochtergesellschaften in ihrem „Supplier Code of Conduct“ auferlegt hat<sup>5</sup> Dieser Code legt u. a. fest, dass alle Unternehmen der HBC ihre Lieferanten anhalten, die Rechte und Würde anderer - *“the rights and dignity of others”* - zu respektieren und darauf hinwirken, dass auch letztere wiederum ihre Vor- und Zulieferanten in der selben Weise in die Pflicht nehmen. Für die gesamte Lieferkette gilt das Gebot: *„aware of and comply with the Code“*. Hieraus ist die Selbstverpflichtung der HBC und ihrer Tochtergesellschaften abzuleiten, keine Produkte aus den o. g. Gebieten in ihr Sortiment aufzunehmen.

Weltweit tätigen Unternehmen wie der HBC steht es gut an, sich nicht an der opportunistischen Politik vieler Staaten gegenüber Israel zu orientieren und seine Unternehmensethik - auch in den Tochtergesellschaften - konsequent durchzusetzen. Das kanadische Parlament rief im Februar dieses Jahres das Parlament dazu auf, *“to condemn any and all attempts by Canadian groups or individuals to promote the boycott, divestment and sanctions movement, which it describes as promoting the ‘demonization and delegitimization’ of Israel.”* Diesem Gegenwind gilt es zu trotzen.

- **gegen das EU-Kennzeichnungsrecht:** Die Importfirmen und Handelsketten missachten nicht nur das Völkerrecht und die eigene Unternehmensethik der hiesigen Handelsketten, sondern setzen sich auch durch falsche Angaben über die wahre Herkunft ihrer aus den o. g. Gebieten stammenden Waren in eklatanter Weise über das EU-Kennzeichnungsrecht hinweg. So enthält z. B. keines der von Galeria Kaufhof Bonn vertriebenen Produkte die vorgeschriebene Herkunftsangabe *„israeli settlement or equivalent“*.<sup>6</sup> Da der Geschäftsleitung die israelischen Verschleierungsusancen bekannt sein dürfte, ist sie ihren Kunden gegenüber rechtlich verpflichtet, aber auch auf Grund des Supplier Code of Conduct der HBC gehalten, gegenüber dem Zwischenhandel und den Produzenten auf wahrheitsgemäßen Herkunftsangaben zu bestehen und bei Nichtbeachtung oder mangelnder Klärung auf den Verkauf dieser Produkte zu verzichten.

Korrekte Herkunftsangaben würden aber nichts daran ändern, dass Import und Vertrieb solcher Produkte wegen Verstoßes gegen das Völkerrecht unzulässig sind. Die Forderung einer korrekten Herkunftsangabe impliziert also keine Anerkennung dieses Handels als völkerrechtsgemäß. Solange sich die EU und ihre Mitgliedstaaten nicht an das Völkerrecht halten, ist die Rüge dieses Gesetzesverstoßes unverzichtbar, weil sie eine weitere wichtige Handhabe gegen den Handel mit diesen Produkten bietet.

<sup>4</sup> <http://www.haaretz.com/israel-news/.premium-1.711096>

<sup>5</sup> Vgl. Hudson Bay *Company Supplier* Code of Conduct 2013.

<sup>6</sup> Vgl. European Commission Brussels, 11.11.2015, Interpretative Notice on indication of origin of goods from territories occupied by Israel, Paragraph 10.

Auf einen unbekümmerten rechtlichen Umgang von Galeria Kaufhof Bonn mit Herkunftsangaben weisen auch die Ahava-Kosmetikprodukte hin, die laut Firmenetikett angeblich teilweise in Israel bzw. der Westbank und in Deutschland hergestellt wurden, aber alle mit der Barcode-Nr. Chinas 6970 versehen sind. Die Verwendung dieser Barcode-Nr. setzt voraus, dass diese Waren ihren wesentlichen Ursprung in China haben,<sup>7</sup> ihr israelischer Wertschöpfungsanteil also zweitrangig ist. Das ist aber für die Käufer dieser Waren nicht erkennbar.

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang die kürzliche Pressemeldung, dass die „Ahava Deadsea Laboratories Ltd., Israel“, die in der illegalen Westbanksiedlung Mitzpe Shalem liegt, an einen Standort ins israelische Kernland verlegt werden soll und im übrigen kurz vor der Übernahme durch das chinesische Unternehmen Puson steht. Auch unter diesen Voraussetzungen wird das für die Kosmetikprodukte benötigte Salz nach wie vor dem Toten Meer entnommen werden. Obwohl zwei Drittel der Westküste des Toten Meeres an die Westbank grenzen, ist den Palästinensern dessen anteilige wirtschaftliche Nutzung für den Tourismus und die Ausbeutung der reichen mineralischen Rohstoffe aus fadenscheinigen Sicherheitsgründen verwehrt. Die Boykottkampagne ist daher auch in Zukunft gegen die Ahava-Produkte fortzusetzen.

- **gegen das Assoziierungsabkommen zwischen Israel und der EU:** Nach dem zwischen der EU und Israel bestehenden Assoziierungsabkommen können israelische Waren in die EU zollfrei bzw. zu ermäßigten Zollsätzen (sog. Präferenzzollsätze) eingeführt werden, wenn sie von einem Ursprungszeugnis begleitet werden, das ihren israelischen Ursprung bestätigt. Die hierfür zuständigen israelischen „Chambers of Commerce“ stellen jedoch diese Zeugnisse auch für Produkte aus, die aus den o. g. rechtswidrig angeeigneten Gebieten stammen. Damit verstoßen sie gegen das Assoziierungsabkommen, das den von den Kammern ausgestellten Ursprungszeugnissen nur Gültigkeit für Produkte aus dem israelischen Kernland verleiht.<sup>8</sup> Eine entsprechende Rechtsauffassung liegt auch der Entscheidung der EU-Kommission vom 1.9.2014, mit der sie die Einfuhr von Geflügelprodukten und Eiern aus jüdischen Siedlungen im israelisch besetzten Westjordanland untersagte, zugrunde. Die EU-Kommission begründete das Importverbot damit, dass die vom israelischen Landwirtschaftsministerium ausgestellten Lebensmittelkontrollzertifikate mangels völkerrechtlich anerkannter Hoheit Israels über die illegal angeeigneten Gebiete nicht anerkannt werden.<sup>9</sup> Das Importverbot für Eier und Geflügel müsste deshalb konsequenterweise auf alle Waren aus diesen Gebieten erstreckt werden.

---

<sup>7</sup> Vgl. Artikel 24 – Zollkodex (Beteiligung von zwei oder mehr Ländern am Herstellungsprozess – Ausreichende Be- oder Verarbeitung): Eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt waren, ist Ursprungsware des Landes, in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

<sup>8</sup> Vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 19.3.2013. Dazu heißt es im Urteilstenor: „Soweit in Teilen des Westjordanlands Zuständigkeiten zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen möglicherweise allein von israelischen Behörden wahrgenommen werden, verleiht dieser Umstand im Westjordanland hergestellten Erzeugnissen keinen israelischen Ursprung.“ In der Begründung des Urteils wird dazu u. a. ausgeführt: „Die Zollbehörden des Westjordanlands und des Gaza-Streifens verfügen im Rahmen des räumlichen Geltungsbereichs der Assoziierungsabkommen über eine ausschließliche Zuständigkeit zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen bzw. zur Ermächtigung der Ausführer, Ursprungserklärungen auf der Rechnung auszufertigen.“

<sup>9</sup>Times of Israel, EU bans poultry imports from settlements“ ( 22.5.2014)